

en oder fachfremden Frauen“ die Möglichkeit gegeben wird, an den Diskussionen und Debatten teilzunehmen, ohne daß die Veranstaltungen immer (wieder) lediglich ein Einführungsniveau erreichen. Abhilfe kann hier ein spezielles Angebot für die jeweilige Personengruppe schaffen. Für neue Frauen könnten Arbeitsgemeinschaften, wie z.B. „Einführung in die feministische Rechtstheorie“ oder auch eine „historische AG“, z.B. Rückblick auf die Frauenrechtsbewegung, hilfreich sein. Die Weiterführung und Professionalisierung der Foren durch eine vertiefte, strukturierte Diskussion könnte ein gutes Angebot für die „alten Häsinnen“ sein. Die Kennzeichnung jeder AG, an welches Publikum sie sich richtet, kann ebenfalls bei der Auswahl der AG hilfreich sein und so können Enttäuschungen vermieden werden. Für die Weiterentwicklung und kontinuierliche Arbeit kann weiter überlegt werden, ob ganzjährige Arbeitsgruppen ein-

gerichtet werden, z.B. in Form von Expertinnengruppen, die z.B. Programme, Resolutionen etc. zu bestimmten Bereichen vorbereiten.

Grundsätzlich sollten wir aber stolz darauf sein, daß wir so viele Studentinnen und „fachfremde“ Frauen ansprechen. Welche juristische Fachtagung kann das schon von sich behaupten? Die Einbindung dieser Gruppen ist auch zwingend. Denn nicht nur der Nachwuchs geht uns ansonsten verloren, sondern auch wichtige inhaltliche Impulse. Ein „Generationenkonflikt“ ist also in diesem Sinne nicht auszumachen, wir müssen uns lediglich bemühen, alle Generationen miteinzubinden und ein entsprechendes Angebot zu schaffen.

Hinweis der Redaktion: Siehe auch Einladung zum 26. FJT in diesem Heft.

Buchbesprechung

Sibylla Flügge: Hebammen und heilkundige Frauen. Recht und Rechtswirklichkeit im 15. und 16. Jahrhundert

Stroemfeld, Frankfurt und Basel 1998, 555 S.

Sibylla Flügge hat ihr umfangreiches Buch den Hebammen ihrer Kinder, Elisabeth Ruhland und Lisbeth Herrmann, gewidmet. Mit dieser Widmung, wird bereits leitmotivisch ihre Wertschätzung gegenüber dem Beruf der Hebammen und ihre Verbundenheit mit der Arbeit von Frauen deutlich.

Als Juristin – Sibylla Flügge ist Rechtsprofessorin in Frankfurt und Redakteurin der STREIT – sind Ausgangspunkt ihrer Überlegungen sind die Rechtsquellen des 15. und 16. Jahrhundert zum Hebammenrecht: Hebammeiden und Hebammenordnungen. Da Recht und Rechtswirklichkeit nicht identisch sind, hat sie jedoch auch die umfangreiche Literatur zur Medizin- und Alltagsgeschichte in der frühen Neuzeit und insbesondere die Forschungen von Historikerinnen in ihre Überlegungen einbezogen. So verweist auf die Forschungen von Barbara Duden, die in einer Analyse der Tagebücher eines Eisenacher Arztes von 1730 herausgearbeitet hat, daß die Empfindung von „Körper“ starken historischen Wandlungen unterliegt und der Körper sich erst im Verlauf des 18. und 19. Jahrhunderts als ein „selbstständiges Objekt sozialer Kontrolle“ herausbildete (S. 36).

Es ist eine beliebte und vielbeachtete These in der Frauenbewegung, daß Hebammen, die im Hexenhammer von 1487 als für Hexerei besonders anfällig erwähnt werden, die Hauptverfolgungsgruppe der Hexereiprozesse gewesen seien, weil sie über Abtreibungswissen verfügten und weil das alte Frauenwissen durch die Entwicklung der medizinischen Berufe vernichtet werden sollte. Durch ihre detaillierte, kenntnisreiche und sorgfältige Beschäftigung mit den Rechtsquellen macht Sibylla Flügge deutlich, daß eine derart lineare Geschichtsauffassung falsch ist. Sie arbeitet stattdessen die Wechselbeziehungen zwischen der realen Alltagssituation, den rechtlichen Normierungsversuchen und den Einflüssen von Obrigkeit und Religion heraus. Dadurch entsteht ein sehr viel differenzierteres Bild über die Zusammenhänge zwischen der Lage der gebärenden Frauen, der Hebammen und den politischen Veränderungen der frühen Neuzeit.

1. Berufsgeschichte der Hebammen

Flächendeckend entstanden Hebammenordnungen in den Städten und Territorien Deutschlands erst im 17. Jahrhundert. Im 15. und 16. Jahrhundert finden sich in einzelnen Städten, insbesondere im süddeutschen Raum, die Anfänge in Form von Hebammeiden und Hebammenordnungen. Durch die Wahl dieses Untersuchungszeitraums ist es möglich, die Ursprünge der Konflikte, die zu den Regelungen führten, aufzuspüren und sichtbar zu machen. Das Buch wird damit auch zu einer Geschichte der Professionalisierung des Hebammenbe-

rufes und zeigt die vielfältigen Probleme und Schwierigkeiten, mit denen Hebammen bei der Ausübung ihres Berufes zu tun hatten. Das Geburtsgeschehen lag im 15. und 16. Jahrhundert noch fast ausschließlich in Frauenhand. Neben den Nachbarinnen, die Hilfe leisteten, gab es Frauen, die die Hebamentätigkeit gewerbsmäßig betrieben, die Hebamentätigkeit war eine Art Handwerk und konzentrierte sich – so die Position von Flügge – auf die Geburtshilfe. Aus dem generell stark differenzierten Bild medizinischer Versorgung im 15. Jahrhundert schließt die Autorin, daß das Bild der Hebammen als „weisen Frauen“, die ganzheitlich für alle Bereiche von Empfängnis, Schwangerschaft und Geburt zuständig waren, eher in den Bereich des Mythos gehört. Aus den Hebammenordnungen ergibt sich eine differenzierte Aufgabenteilung auch von Frauen. Neben Hebammen gab es unter anderem die sogenannten „geschworenen Frauen“. Der Kontext, in dem sie in den Hebammenordnungen erwähnt werden, läßt den Schluss zu, daß sie für die allgemeine medizinische Versorgung zuständig waren und das entsprechende Heilwissen anwandten. Die Autorin sieht in ihnen eine Art Volksärztinnen. In manchen Hebammenordnungen, z. B. in denen der Stadt Nürnberg, zeigt sich eine komplexe Arbeitsteilung zwischen den Hebammen und diesen Frauen, die bei schwierigen Geburten herangezogen werden sollten. An der Augsburger Ordnung aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird deutlich, wie sich innerhalb von wenigen Jahrzehnten das Berufsbild der medizinisch kompetenten Frau, die bei schweren Geburten Hilfe leisten sollten zum Berufsbild einer Art „Hilfshebamme“ wandelte (S. 434).

Neben den Hebammen und den medizinisch versierten Frauen gab es die Gruppe der sog. „ehrbaren Frauen“. Das sind Frauen aus der Oberschicht, die in einigen Hebammenordnungen eine Art Aufsichtsfunktion hatten, häufig auch die Ausbildung überwachten und dem Rat der Städte als Ansprechpartnerinnen und Beraterinnen in allen Fragen der Geburtshilfe zur Verfügung standen. Sie bildeten das Zwischenglied zwischen der männlichen Obrigkeit und den Hebammen.

Neben der Frage, wie sich die Arbeitsteilung, Hierarchisierung, Überwachung und Kontrolle in der Geburtshilfe herausbildete, widmet sich Flügge ausführlich der sozialen Lage der Hebammen. Bereits die ältesten Rechtsquellen, die Hebammeide, hatten betont, daß die Hebammen verpflichtet sind, sowohl armen als auch reichen Frauen beizustehen. Hier lag das wichtigste Interesse der städtischen Obrigkeit, im Interesse des „Gemeinwohls“ die Geburtshilfe auch für arme Frauen sicherzustellen. Diese grundlegende Verpflichtung zieht sich wie ein roter Faden durch sämtliche von Flügge untersuchten Eide

und Ordnungen. Minutiös zeichnet Flügge nach, welche Konflikte mit dieser Aufgabenstellung verbunden waren. Sie entzündeten sich vor allem an der Frage des Lohnes. Nicht überall war es selbstverständlich und üblich, daß die Hebammen ausreichende staatliche Unterstützung erhielten. Die Autorin hält die Armut von Hebammen geradezu für ein signifikantes Problem dieses Berufsstandes. Was sollte beispielsweise eine Hebamme machen, die gleichzeitig zu einer reichen und einer armen Frau gerufen wurde? Konnte sie ihre Lehmagd zu der armen Frau schicken? Was passierte, wenn sie die arme Frau einfach im Stich ließ? Da die Hebammen keine eigene Organisation (z. B. Zünfte) bilden durften und ihnen als Frauen auch staatliche Ämter verschlossen waren, hatten sie wenig Chancen, ihre eigenen finanziellen Interessen durchzusetzen. Petitionen und Eingaben zeigten jedoch, daß sie immer wieder versuchten, auch ihre Sicht der Dinge vorzutragen und damit manchmal auch staatliche Zahlungen und Erhöhungen der Lohnansprüche durchsetzen konnten. Auch die Art und der Umfang ihrer Tätigkeit, ebenso wie die Ausbildungsfragen wurden zum umstrittenen Problem. Waren die Hebammen verpflichtet auszubilden? Was geschah, wenn sie sich aus Furcht vor möglicher Konkurrenz weigerten? Wie wurde das Trinkgeld zwischen den Lehmagden und den Hebammen verteilt? Was gehörte zu einer ordnungsgemäßen Geburtshilfe? Sollte und musste die Hebamme die Mutter auch nach der Geburt versorgen, das Kind auch zur Taufe tragen?

Als besonders problematisch und klärungsbedürftig galt die Frage, was getan werden sollte, wenn während der Geburt Komplikationen auftraten. In der historischen Forschung ist umstritten, über welches medizinische Wissen Hebammen jeweils verfügten. Aus der differenzierten Arbeitsteilung zwischen WundärztInnen, ChirurgInnen, BaderInnen, ApothekerInnen und gelehrten Ärzten in der frühen Neuzeit schließt sie, daß Hebammen wahrscheinlich selten chirurgischen Kenntnisse hatten. Sie waren gegebenenfalls zwar in der Lage, das Kind im Mutterleib zu wenden und kannten die Anzeichen für komplizierte und schwierige Kindslagen, aber weder der Kaiserschnitt noch die Zerstückelungstechnik gehörten zu ihren Aufgaben. Wer über welches Wissen verfügte und es anwenden sollte und durfte war im übrigen immer auch sofort eine Frage der Kompetenzverteilung zum Beispiel zwischen den gelehrten Ärzten und den Hebammen. In vielen Hebammenordnungen spiegelt sich der Wunsch wider, auch insbesondere bei technisch-medizinischen Entwicklungen zu einer besseren Kooperation zwischen den Hebammen, den erfahrenen Ärztinnen und gelehrten Ärzten und Schriftstellern zu kommen. Dabei sind die entsprechenden Vorschriften manchmal ge-

prägt durch Misstrauen und Kontrollbedürfnis gegenüber den Hebammen, mitunter durch Appelle an die Kooperation und zeitweise auch durch konstruktive Regelungen, wie die Kooperation im Einzelfall aussehen sollte, um eine optimale Geburtshilfe zu gewährleisten. Der Einfluss der gelehrten Ärzte auf die Regelungen der Geburtshilfe lässt sich zuerst in der Ulmer Hebammenordnung von 1491 und in den Straßburger und Freiburger Hebammenordnungen von 1500 nachweisen.

Auch die Frage, welche Qualifikationen eine veredigte Hebamme haben musste, regeln die Hebammeide und -ordnungen. Da sie allen Frauen unabhängig vom Stand und der Bezahlung beistehen sollten, war vor allem „Selbstlosigkeit“ gefragt. Daneben sollte die Hebamme ein Erfahrungswissen bei der Geburtshilfe haben. Die Verpflichtung zur jederzeitigen Verfügbarkeit und örtlichen Präsenz spiegelt sich beispielsweise in der Regelung der Nürnberger Hebammenordnung von 1566 wider, nach der die Lehrmägde keinen Ehemann oder eigenen Hausstand haben durften, damit sie jederzeit im Haus der Hebamme auffindbar wären (S. 399). Andererseits gab es jedoch auch den Vorschlag einer Hebamme selbst, Katharina Lüzin, die 1575 vorschlug, daß nur solche Frauen Hebammen werden sollten, die selbst Kinder geboren hatten und ein bis zwei Jahre bei einer erfahrenen Hebamme gelernt hätten.

Sibylla Flügge interessiert die Frage, wie die Reformation auf die Hebammenregelungen Einfluss genommen hat. Dabei stellt sie eine Verschiebung der Charaktereigenschaften und Fähigkeiten fest, die von einer guten Hebamme erwartet wurden. Der Schwerpunkt verlagerte sich von einer fachlichen Qualifikation zu einer theologisch-charakterlichen Qualifikation. 1544 taucht auch erstmals im Zusammenhang mit Geburtshilfe der Vorwurf der Zauberei und des Aberglaubens in einer Kirchenordnung auf (S. 356). Mit der Reformation steht die Ehefrau im Mittelpunkt des religiösen und politischen Interesses. Zwar war die Sexualität nicht grundsätzlich negativ besetzt, die Geburt und Erziehung von Kindern sollte allerdings das eigentliche und einzige Lebensziel der Frauen sein. Uneheliche Schwangerschaften wurden zunehmend problematisiert und sanktioniert. Flügge vertritt die These, daß mit dieser Propagierung der Mutterschaft als Lebenszweck der Frau „der Boden bereitet wurde für eine Zuweisung der Verantwortung für die Betreuung der Kleinkinder an die Mütter“ (S. 342). Die Hebammen mussten nach den entsprechenden Regelungen zunehmend Aufgaben übernehmen, die den Kontrollbedürfnissen der Obrigkeit nach einem „korrekten Lebenswandel“ entsprachen. So sollten sie z.B. in Nürnberg die Wöchnerinnen über die geltenden Verbote zur Abhaltung luxuriöser Feste informieren (S. 403), Kindstötungs-

delikte melden (S. 402) und ebenso Ehefrauen anzeigen, die „zu früh“ ins Kindbett gekommen waren und damit vorehelichen Sexualverkehr offenbarten (S. 402). Trotzdem analysiert Sibylla Flügge, daß der Hebammenberuf nie ein eigentliches öffentliches Amt war und auch deshalb die Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Frage der Konkurrenz untereinander in dem untersuchten Zeitraum problematisch war.

2. Recht und Rechtswirklichkeit

Die Untersuchung, die zum Schwerpunkt die Hebammeide und Hebammenordnungen hat, ist ein wichtiger Beitrag zur Problematik von Recht und Rechtswirklichkeit. Sibylla Flügge macht noch einmal grundsätzlich auf die Problematik des Verhältnisses von Recht und Rechtswirklichkeit aufmerksam. Zu leichtfertig wird häufig aus vorhandenen Normen auf eine Rechtswirklichkeit geschlossen, die es nie gegeben hat. Gegenstand ihrer Untersuchung ist, „welche sozialen Interessen und welche rechtspolitischen Vorstellungen in die Formulierung der überlieferten Hebammeide und Hebammenordnungen eingeflossen sind und inwieweit von einer Umsetzung der Norm ausgegangen werden kann“ (S. 15). Rechtssetzung entspräche häufig dem Wunsch der obrigkeitlichen Repräsentanten, die Grundsätze für das Gemeinwohl zu formulieren und werfe deshalb immer auch ein Licht auf die gesellschaftlichen Werte (S. 27). Es bestände jedoch die Gefahr, bei Rechtsinterpretationen moralisierende Kategorien und heutige Wertmaßstäbe zugrunde zu legen (S. 251). Durch die sorgfältige und minutiöse Analyse der jeweiligen Hebammeide und -ordnungen gelingt es Flügge einerseits, das Gemeinsame der Regelungen herauszuarbeiten, andererseits jedoch auch deutlich zu machen, wie differenziert und unterschiedlich die Regelungen von Stadt zu Stadt waren und vor allem die Entwicklungsprozesse bei der Veränderung von Recht aufzuzeigen.

Die Hebammeide sind die älteste Form der rechtlichen Regelung. Sie sind stark geprägt von dem Gedanken der „Selbstverpflichtung“. Die Hebamme selbst sollte Eigenverantwortung durch den geschworenen Eid dafür übernehmen, daß sie selbstlos, gut und immer verfügbar sei (S. 137). Eide stellten somit ein „dem Sakralen und Magischen verwandten Sprechen“ dar, ein „Sprechen, das aus sich selbst heraus Wirkung erzielt“ (S. 138/139). Mit der Rechtsentwicklung verschob sich – dies wird an den späteren Hebammenordnungen deutlich – die Rechtsetzung hin zu Befehlen und besser kontrollierbaren Vorschriften. Der „moderne“ Rechtsbegriff entwickelte sich, als die erfahrbare Wirklichkeit in den Mittelpunkt des Interesses rückte und mit ihr die Einsicht in die Kausalität der Dinge (S. 194). Insbesondere die

Verzahnung zwischen obrigkeitlichen Bemühungen und religiösen Fragen, wie sie beispielsweise an der Frage der Nottaufe sichtbar werden, findet das Interesse der Autorin. Erfreulich ist dabei, daß Sibylla Flügge davon ausgeht, daß es nicht nur die katholische und die evangelische Religion, sondern auch die jüdische Religion in Deutschland gibt. An vielen Stellen geht sie ausdrücklich auf die Lage der Juden und Jüdinnen ein. So verbietet beispielsweise die Regensburger Hebammenordnung von 1752 den Hebammen, Jüdinnen beizustehen. Im Zusammenhang mit dem Verrechtlichungsschub der Reformation teilt sie mit, daß es auch einen jüdischen Verrechtlichungsschub zu diesem Zeitpunkt gab.

Aus Sünden, deren Büßung in den Kompetenzbereich der Beichtväter fiel, wurden im Zeitalter der Reformation Straftaten, die je nach Einzelfall von weltlichen oder kirchlichen Gerichten geahndet wurden (S. 384). Und: „Mit der Verdrängung der Mutter Gottes aus der sakralen Geburtshilfe wurde die Dominanz des Mannes über das Geburtsgeschehen theologisch vorbereitet“ (S. 359).

Neben der Frage, wie sich die Entwicklung des Gemeinwohlgedankens und die Notwendigkeit einer „guten Policy“ in den Hebammenordnungen widerspiegelt, geht Sibylla Flügge auch jeweils auf die Frage ein, wie die Normen im einzelnen zu verstehen sind, ob sie ideologisch-religiöse Programmsätze sind, konkrete praktische Anleitungen oder Befehle beinhalten oder ob sie Normen sind, bei denen die Obrigkeit auf bestimmte tatsächliche Entwicklungen Rücksicht nimmt und sie in den Regelungen nachvollzieht. Damit ist die Untersuchung auch ein wichtiger Beitrag zu der Frage des Verhältnisses zwischen dem sich entwickelnden gesetzten Recht und dem sog. Gewohnheitsrecht. Die Autorin macht deutlich, daß der starre Dualismus unangebracht ist und es vielfältige Wechselwirkungen zwischen der Alltagsrealität vorhandener Normen und der Schaffung von schriftlichen, neuen Normen gibt. Spannend ist auch, wie die Hebammen selbst versuchen, auf die Rechtsentwicklung Einfluss zu nehmen, z. B. durch Eingaben, eigene Vorschläge oder Beschwerden. Häufig führen auch konkrete Konflikte im Rahmen des Geburtsgeschehens zu entsprechenden Regelungen.

Mit die gravierendsten Änderungen zwischen Mittelalter und früher Neuzeit lassen sich bei der Problematik der Kindstötung feststellen. In einem Exkurs geht Sibylla Flügge auf die Geschichte der Tötung Neugeborener auch vor dem 14. Jh. ein (S. 243) und zeigt, daß noch im Mittelalter ein Tötungsrecht der Mutter existierte, das erst langsam unter christlichem Einfluss verschwand. So ging das friesische Volksrecht ausdrücklich von einem Tötungsrecht der Mutter aus. Die erste weltliche Norm, die die Tötung der geborenen Kinder verbot, stammt aus

dem Jahr 1499. Hebammen wurde bei der Durchsetzung des Tötungsverbotes eine wichtige Rolle zugewiesen. Die Umsetzung des Postulats, das Kind auch ggf. gegen die eigene Mutter zu schützen, weist Flügge in vielen detaillierten Vorschriften und Diskursen im 15. und 16. Jh. nach.

3. Rechtsgeschichte der Frauen

Sibylla Flügge will nicht nur einen Beitrag zur Entwicklung des Rechts und des Verhältnisses zwischen Recht und Rechtswirklichkeit im 15. und 16. Jh. leisten. Sie geht auch davon aus, daß ihre Untersuchung ein „Einstieg in die Rechtsgeschichte der Frauen“ ist (S. 32). Ihre Arbeit ist jedoch erheblich mehr als ein „Einstieg“. Mit ihrer komplexen Untersuchungsmethode, die sowohl die Rechtsnormen detailliert betrachtet, als auch die Rechtswirklichkeit und die Verbindung zwischen Recht und Rechtswirklichkeit in den Mittelpunkt stellt, betritt sie Neuland und leistet einen wichtigen Beitrag zu der Frage, was unter „feministischer Rechtsgeschichte“ zu verstehen sein wird. Neben der Parteilichkeit und dem Interesse für die Lage der gebährenden Frauen* und der Hebammen ist mir in diesem Zusammenhang aufgefallen:

— Sibylla Flügge legt von Anfang an ihre Methodik offen und lässt die Leserinnen mit-nachvollziehen, wie sie zu ihren Positionen und Ergebnissen gekommen ist. Um herauszufinden, „welchen Informationswert die Norm für die Kenntnis der Lebensrealität von Hebammen und gebährenden Frauen enthalten“ (S. 25 f.), hat sie sich intensiv in die Normen, ihre Sprache, den Aufbau der Regelungen, den Kontext mit vergleichbaren Regelungen zur selben Zeit und deren Logik und Postulaten beschäftigt. Die Leserinnen lässt sie an diesem Prozess teilnehmen. So werden die von ihr für wichtig gehaltenen Texte im Original abgedruckt und teilweise übersetzt. Im Anhang wird

durch den Abdruck der Nürnberger Ordnungen des 16. Jh. noch einmal ein umfangreiches Regelungswerk im Zusammenhang dargestellt.

- Die Untersuchung ist so angelegt, daß sie sowohl für LaiInnen und historisch interessierte Frauen, als auch für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler lesbar ist und anregt, über viele Fragen genauer nachzudenken. Es ist schon erstaunlich, daß ein so umfangreiches Buch den Wunsch erweckt, in vielen Fällen noch genauer Bescheid zu wissen. Auch die Grenzen des gegenwärtigen Erkenntnisstandes werden deutlich und damit die Frage, wo es spannend wäre, weiter zu forschen.
- Historische Untersuchungen über die Lage der Frauen neigen leicht zu den beiden Extremen, entweder zu einer detaillierten und pingeligen Erbsenzählerei zu werden, oder aber zu global und pauschal spekulativ zu argumentieren. Beiden Fällen entgeht das Buch und bleibt dadurch einfach eine Lesefreude.
- Nicht zuletzt wird diese Lesefreude durch einen Respekt vor Sprache hervorgerufen. Die Autorin selbst schreibt immer verständlich, sie respektiert die Sprache und damit die Gedankenwelt der von ihr untersuchten Rechtsquellen und sie interessiert sich grundsätzlich für die Frage, wie das jeweilige Wissen über die Geburtshilfe in Sprache umgesetzt wird. Sibylla Flügge nimmt Bezug auf die Untersuchungen von Susanne Gabler und Waltraud Puls, die anhand von Prüfungsprotokollen für Hebammenanwärterinnen festgestellt haben, daß diese oft nur zögerlich antworten.
- Nicht die Furcht vor Konkurrenz, sondern die Tatsache, daß das „Tastwissen“ der Hebammen mit der sich neu entwickelnden gelehrten medizinischen Sprache nicht in Übereinstimmung zu bringen ist, sieht die Autorin als das entscheidende Problem an (S. 474/475). Waltraud Puls hat formuliert: „Im geburtshilflichen Diskurs der Zeit mit seinem toten Wissen vom weiblichen Körper, mit seinem am toten weiblichen Körper erworbenen Wissen, war für die Erfahrungen einer Frau und Hebamme jedenfalls kein Platz. Sie waren gleichsam unsagbar“ (S. 475).
- Der Respekt und die Wertschätzung gegenüber der Leistung von Frauen ist *konkret*. Dort, wo die Autorin anderer Meinung ist, grenzt sie sich auch unmissverständlich gegen bestimmte Positionen ab. Der Begriff „Frauensolidarität“ erhält so eine kluge und nachvollziehbare Bedeutung.

Dem Buch ist zu wünschen, daß sich potentielle Leserinnen nicht durch den Umfang und die vielen Details, die auch die Fußnoten spannend und anregend machen, abschrecken lassen. Die Sichtweise einer erfahrenen und klugen Mutter und Forscherin der Gegenwart eröffnet einen Zugang zur Rechtsge-

schichte, der neu und faszinierend ist. Die Lage der gebährenden Frauen, ihrer Hebammen, der Vertreter der Obrigkeit, der Angehörigen der medizinischen Berufe und die Einflussnahmen der „gelehrten Herrn Doctores“, seien es Mediziner, seien es Juristen, wirkt bei aller Ferne und Fremdheit, die die Texte ausstrahlen, durch die Vermittlungsarbeit von Sibylla Flügge auch gleichzeitig vertraut. Als sei sie eine Art Dolmetscherin zwischen den Zeiten.

Barbara Degen

Endlich! Individualbeschwerde im Falle von Diskriminierung UN-weit

Am 19. März 1999 verabschiedete die UN-Kommission für die Rechtsstellung der Frau einvernehmlich ein Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Frauendiskriminierung (CEDAW). Darin ist vorgesehen, daß gegen einen Staat, der den Vertrag ratifiziert hat und in der Folge gegen die Vertragsbestimmungen verstößt, ein Beschwerdeverfahren eingeleitet werden kann. Der Text muß von der Vollversammlung der Vereinten Nationen noch angenommen werden. Ein Fakultativprotokoll zu den Menschenrechten ist ein Vertrag, der von denjenigen Ländern unterzeichnet und ratifiziert werden kann, die den grundlegenden Vertrag ratifiziert haben.

Neu an dieser Bestimmung ist, daß künftig eine Einzelperson oder eine Gruppe von Personen Beschwerde bei den zuständigen Stellen erheben kann. Um Zugang zu den internationalen Gerichten zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Vertragsbruch muß durch einen Staat und nicht durch eine Privatperson oder eine private Instanz erfolgt sein;
- alle einzelstaatlichen Rechtsmittel müssen ausgeschöpft worden sein (nicht auf der Ebene des Staates, dessen Angehöriger das Opfer ist, sondern auf der Ebene des für die Vertragsverletzung verantwortlichen Staates);
- die Beschwerden müssen in schriftlicher Form vorgelegt werden.

Das Protokoll sieht ferner die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in dem beschuldigten Staat vor. Dies wird in zahlreichen Fällen zur Aufdeckung von Situationen schwerwiegenden oder systematischen Mißbrauchs führen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bieten drei Menschenrechtsvereinbarungen die Möglichkeit einer Individualbeschwerde. Da dieses Verfahren aber schwerfällig und überaus langwierig ist, wird es nur sehr selten angewandt. Daher liegen nur wenige richterliche Entscheidungen vor.

Mitgeteilt von Heike Dieball